

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und goebel Kommunikationsconsulting (im Folgenden Berater genannt) gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Berater ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige PR-Beratungsvertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angebote des Beraters sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag eine Woche nach Zugang beim Berater gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Beraters als angenommen, sofern der Berater nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass er den Auftrag annimmt.

3. Leistung und Honorar

Für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen erhält der Berater ein nach Zeitaufwand bemessenes Durchführungshonorar. Die Höhe des Durchführungshonorars wird in einem Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und dem Berater vereinbart. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Beraters für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Leistungen des Beraters, die nicht ausdrücklich durch ein vereinbartes Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen des Beraters. Auslagen, die dem Berater entstehen, werden gegen Nachweis abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für Reisen, die im Rahmen der Betreuung des Auftraggebers notwendig werden. Kostenvoranschläge des Beraters sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der Berater den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Soweit der Kunde die Durchführung auf einer genehmigten Konzeption basierender einzelner Projekte oder Maßnahmen storniert, ist er verpflichtet, den Berater von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten auf erste Aufforderung freizustellen und ihm alle Schäden zu ersetzen, die sich aus solchen Projekten oder Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderung ergeben. Zudem hat der Berater Anspruch auf Vergütung für die bereits vorbereiteten und bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich dem Berater zurückzusenden.

4. Präsentation und Briefings

Für die Teilnahme an Präsentationen und /oder Briefings steht dem Berater ein angemessenes Honorar zu. Erhält der Berater nach der Präsentation/dem Briefing keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des Beraters, insbesondere Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Beraters. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Berater auf Wunsch zurückzusenden. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen. Der Kunde verpflichtet sich, während des ungekündigten Vertrages mit dem Berater im Bereich des Vertragsgegenstandes keine anderen Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes zu beauftragen.

5. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Der Berater verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht

bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den Berater schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

6. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen des Beraters (z. B. Ideen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum des Beraters. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Berater darf der Kunde die Leistungen des Beraters nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen des Beraters durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beraters und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen des Beraters, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung des Beraters erforderlich. Dafür steht dem Berater und gegebenenfalls dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu (siehe Punkt 3).

7. Genehmigung

Der Kunde versieht den Berater mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen, die zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit der Kunde dem Berater Informationen zur Verwendung bei der Öffentlichkeitsarbeit überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Informationen berechtigt ist. Der Kunde sichert zu, die ihm vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen zeitnah zu prüfen und zu genehmigen.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Beraterleistungen überprüfen lassen. Der Berater veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

8. Termine

Der Berater ist selbstverständlich bestrebt die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte, wenn er dem Berater eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Berater. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beraters. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des Beraters - entbinden den Berater jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

9. Zahlung

Die Vergütung des Beraters wird binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent p.a. über der Bankrate als vereinbart. Gelieferte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Beraters. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11. Haftung

Der Berater haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entstehen. Schadensersatzpflicht tritt für den Berater jedoch erst dann ein, wenn der Auftraggeber die beanstandeten Mängel unverzüglich nach Kenntnis in Schriftform mitgeteilt hat und die Mängel nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Beanstandung behoben sind. Der Berater legt die von ihm entworfenen Vorlagen dem Kunden vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben. Der Berater haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages mit dem Kunden gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Das Risiko der rechtlichen

Zulässigkeit einer Maßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

12. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Berater und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Gelnhausen. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Berater und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Beraters örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Der Berater ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

goebel

Kommunikationsconsulting

Inhaber: Hans-Rolf Goebel

Panoramaweg 22

63571 Gelnhausen